

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für den Ausbau der Schönbuchbahn Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen, wurde am 15.06.2016 ein Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart erlassen. Der festgestellte Plan soll nun vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden. Für diese 3. Planänderung wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff. LVwVfG, - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass die neuversiegelte Fläche sich im Vergleich zur Planfeststellung um ca. 2.000 m<sup>2</sup> verringert. Vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahmen und die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen vergrößern sich, aber es handelt sich lediglich um kleinräumige Änderungen der bereits planfestgestellten Maßnahmen und nicht um größere Umplanungen.

Es sind keine wesentlichen anderen oder weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten als die bereits bei der planfestgestellten Variante. Es werden auf insgesamt geringer Fläche andere Flächenanteile von Biotop durch andere Beeinträchtigungstypen betroffen, was sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsumfang auswirkt. Durch die PÄ erfolgen keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.

Es entstehen keine neuen Eingriffe oder Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Vorfeld dieser Bekanntgabe wurden die maßgeblichen Behörden und Verbände im Rahmen des Screenings beteiligt. Im Rahmen der Anhörung wurde bestätigt, dass die Änderungen keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 02.05.2019

Regierungspräsidium Stuttgart